



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 11. März 2022

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Personalwechsel

Beatrice Caluori, St.Gallen, hat ihre Anstellung als Sachbearbeiterin im Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell auf den 31. Mai 2022 gekündigt. Die Stelle mit einem Pensum von 60% wird zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Auf den 31. Mai 2022 hat zudem Sybille Hautle, St.Gallen, ihre Anstellung als Schulpsychologin beim Schulpsychologischen Dienst gekündigt. Auch diese Stelle wird ausgeschrieben.

Soforthilfe für die Ukraine

Zur Linderung der humanitären Not in der Ukraine und zur Unterstützung von Flüchtlingen leistet die Standeskommission eine Spende in der Höhe von Fr. 1.-- pro Innerrhoder Einwohnerin und Einwohner, also Fr. 16'000.--. Der Betrag aus dem Lotteriefonds geht an das Schweizerische Rote Kreuz.

Benützung des Landsgemeindeplatzes

Die Standeskommission hat für zwei Anlässe die Benützung einer Teilfläche des Landsgemeindeplatzes bewilligt.

Die Schweizer Salinen AG plant auf ihrer Tour durch die Schweiz aus Anlass ihres 111-Jahr-Jubiläums am 19. März 2022 einen Halt in Appenzell. Für einen Stand zur Präsentation ihrer Geschichte hat die Standeskommission der Schweizer Salinen AG die Benützung einer Teilfläche des Landsgemeindeplatzes bewilligt.

Der Rettungsdienst Appenzell I.Rh., die Bergrettungsstation Appenzell und die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. wollen der Öffentlichkeit am nationalen Tag der Notrufnummer 144, dem 14. April 2022, von 9.00 bis 17.00 Uhr in Appenzell ihre Organisationen präsentieren. Für diesen Anlass hat die Standeskommission ebenfalls die Benützung eines Teils des Landsgemeindeplatzes bewilligt.

Änderung Standeskommissionsbeschluss über die Fischerei

Die Standeskommission hat mit einer Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Fischerei die Details für das Fischen im Jahr 2022 geregelt.

Der Standeskommissionsbeschluss über die Fischerei (StKB Fischerei, GS 923.013) enthält die kantonalen Vorschriften für das Fischen, darunter auch die jährlich wechselnden Fischereidaten. Für die Saison 2022 hat die Standeskommission den Beschluss angepasst.

Die Saison 2022 dauert für Fliessgewässer vom 9. April bis zum 10. September und für Bergseen vom 9. April bis zum 24. September. Mit Wochen- und Tagespatenten kann vom 2. Mai bis am 10. September gefischt werden. Bei den Mindestmassen für Fische hat die Standeskommission auf Antrag des Fischereivereins das Fangmass für Fische im Fählensee von bisher 30cm auf 28cm gesenkt. Das entspricht einer Angleichung an das Mindestmass im Säntisersee.

Eine weitere Änderung hat die Standeskommission an der Auflistung der Schongewässer, in denen jeder Fischfang verboten ist, beschlossen. Das Rosenbächli und der Abschnitt der Sitter zwischen dem Brauereiwuhr und dem Mettlenwuhr gelten nicht mehr als Schongewässer. Schliesslich werden der Schwendebach ab der Brücke Blüemlisalp hinter dem Restaurant Alpenrose in Wasserauen und die Sitter bis zur Abwasserreinigungsanlage Appenzell als neue Fliegenstrecken festgelegt. Bisher galt nur der Schwendebach im Abschnitt zwischen der Brücke Blüemlisalp in Wasserauen und der Strassenbrücke zur Kirche in Schwende als Fliegenstrecke.

Die Fischereipatente können wie bisher während der Büroöffnungszeiten beim Bau- und Umweltdepartement bezogen oder elektronisch auf der Homepage des Kantons bestellt werden unter <https://fischerei.ai.ch>.

Die Änderungen am Standeskommissionsbeschluss sind am 1. März 2022 in Kraft getreten.

Neue Vereinbarung für das Interkantonale Labor

Die im Dezember 2009 abgeschlossene Vereinbarung über die gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen ist nach dem Austritt des Kantons Glarus revidiert worden. Sie soll per 1. Januar 2023 von der neuen Vereinbarung betreffend das Interkantonale Labor abgelöst werden. Die Standeskommission hat die neue Vereinbarung genehmigt.

Seit dem Jahr 1996 vollziehen die Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Glarus und Schaffhausen die gesetzlichen Bestimmungen über die Lebensmittelkontrolle gemeinsam, soweit der Vollzug nicht der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt vorbehalten ist. Sie betreiben hierfür unter dem Namen «Interkantonales Labor» eine Anstalt mit Sitz in Schaffhausen. Da der Kanton Glarus sich aus der Vereinbarung zurückzog, war die Vereinbarung zu revidieren.

In der neuen Vereinbarung werden organisatorische Änderungen bezüglich der Organe der Anstalt, der Zusammensetzung und Aufgaben der Aufsichtscommission und der Geschäftsleitung umgesetzt. Die vorgenommenen Änderungen sollen insgesamt mehr Flexibilität für künftige Entwicklungen schaffen. So soll zum Beispiel die Geschäftsleitung nicht mehr zwingend durch die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker wahrgenommen werden müssen, da es bei einer Neurekrutierung schwierig sein dürfte, diesbezüglich stets eine Person mit einer Management-Ausbildung sowie Flair für Umweltschutzfragen zu gewinnen. Im Weiteren sollen künftig die Regierungen der Partnerkantone selber bestimmen können, welches Regierungsmitglied sie in die Aufsichtscommission bestellen. Sie müssen also nicht zwingend das für die Lebensmittelkontrolle zuständige Mitglied in die Aufsichtscommission delegieren.

Die Standeskommission hat die neue Vereinbarung genehmigt. Sie wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Kantone Appenzell A.Rh. und Schaffhausen am 1. Januar 2023 in Kraft treten und die bisherige Vereinbarung vom 15. Dezember 2009 ersetzen.

Verteilung Unterhaltskosten 2021 für Aussensportanlage Wühre

Die Standeskommission hat die Abrechnung der Schulgemeinde Appenzell für die Unterhaltskosten der Aussensportanlage Wühre im Jahr 2021 genehmigt und den Kantonsanteil von rund

Fr. 60'000.-- zur Auszahlung freigegeben. Die Nettokosten von knapp Fr. 180'000.-- werden gemäss der dafür bestehenden Vereinbarung zu je einem Drittel von der Schulgemeinde Appenzell, den Bezirken im inneren Landesteil und vom Kanton getragen.

Erleichterte Einbürgerungen

Der Bund hat folgende Personen erleichtert eingebürgert:

- Lars Helmut **Berger**, geboren am 19. März 1969, deutscher Staatsangehöriger, Ehemann der Kirsten Berger geborene Wulf, von Appenzell, wohnhaft in Obfelden ZH, unter Einbezug seines Sohns Felix Laurenz **Berger**, geboren am 3. Juli 2007;
- Alan Hugh **Small**, geboren am 12. Februar 1969, britischer Staatsangehöriger, Ehemann der Christine Pascale Small geborene Peterer, von Appenzell, wohnhaft in Le Châble VS;
- Sabrina **Mebarki**, geboren am 24. Juli 1980, algerische Staatsangehörige, Ehefrau des Mohamed Mebarki, von Appenzell, wohnhaft in Safnern BE;
- Aynure **Yücel**, geboren am 15. Juli 1992, türkische Staatsangehörige, Ehefrau des Mustafa Yücel, von Oberegg AI, wohnhaft in Zürich.

Sie haben damit das Bürgerrecht von Appenzell respektive Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizerbürgerrecht erhalten.

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste

Der Bundesrat will mit einer Reihe von Massnahmen die unbefugte Manipulation von Fernmeldeanlagen bekämpfen und ein hohes Sicherheitsniveau beim Betrieb von Mobilfunknetzen der neusten Generation sicherstellen. Die Ständekommission unterstützt das Vorhaben im Grundsatz. Sie erwartet aber, dass die Anbieterinnen und Anbieter von Fernmeldediensten in der Schweiz im Hinblick auf die Bekämpfung von Cyberangriffen stärker in die Pflicht genommen werden.

Die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Änderung von Art. 48a des Fernmeldegesetzes FMG räumt dem Bundesrat erweiterte Kompetenzen im Bereich der Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten ein. Bis anhin regelte der Bundesrat einzig die Meldung von Störungen im Betrieb von Fernmeldenetzen und -diensten. Mit einer Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste will der Bundesrat diese Bestimmung durch eine Reihe von Massnahmen ergänzen, mit denen die unbefugte Manipulation von Fernmeldeanlagen durch fernmeldetechnische Übertragungen bekämpft und ein hohes Sicherheitsniveau beim Betrieb von Mobilfunknetzen der neusten Generation (5G-Netze) sichergestellt werden soll.

Die Ständekommission unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Die volkswirtschaftlichen Kosten von Cyberangriffen sind hoch und stiegen in den letzten Jahren stark an. Es erscheint daher richtig, wirksame Massnahmen zur Sicherheit von 5G-Netzen umzusetzen. Der Einbezug der diversen Schweizer Internet Access Provider ist dabei zentral, damit die Anzahl von Cyberangriffen markant gesenkt werden kann. Cyberangriffe haben aber nicht nur hohe wirtschaftliche Auswirkungen, sondern sie gefährden auch die Sicherheit des Landes, da sie zu Ausfällen oder fehlerhaftem Funktionieren von kritischen Infrastrukturen führen können. Aus diesem Grund soll der Bund Anbieterinnen und Anbieter von Internetzugängen stärker in die Pflicht nehmen. Diese sollen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein, Internetzugänge oder Adressierungselemente zu blockieren, von denen eine Gefährdung für kritische Infrastrukturen ausgeht. Nur so kann die Sicherheit der angebotenen Dienstleistungen gewährleistet werden. Die Anbieterinnen und Anbieter sollen zudem verpflichtet sein, Störungen im Betrieb ihrer Fernmeldeanlagen nicht erst ab 30'000, sondern bereits ab 1'000 potentiell betroffenen Kundinnen und Kunden unverzüglich zu melden.

Grossratsgeschäfte

Die Standeskommission hat nachstehende Geschäfte an den Grossen Rat überwiesen:

- Staatsrechnung 2021
- Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2021
- Festsetzung des Windkraftstandorts Honegg im Richtplan

Die Staatsrechnung und der Geschäftsbericht werden an der Märzsession behandelt, die Richtplanung an der Junisession.

Zufahrt zu einem Gebäude in der Landwirtschaftszone

Die Erschliessung eines zonenfremd genutzten Gebäudes in der Landwirtschaftszone mit einer 12m langen, als Schotterrasenfläche ausgestalteten Zufahrt ab dem bestehenden Erschliessungsweg ist noch als geringfügige Erweiterung zu betrachten. Sie kann damit bewilligt werden.

Die Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Grundstücks ausserhalb der Bauzonen reichte für einen Fahrweg von 12m ab einer bestehenden Flurstrasse zu einem auf ihrem Grundstück stehenden, gewerblich genutzten altrechtlichen Gebäude ein Baugesuch ein. Gegen das Vorhaben wurde mit Einsprache im Wesentlichen geltend gemacht, dass es sich nicht um eine geringfügige Erweiterung einer bestehenden Erschliessung handle. Das Bau- und Umweltdepartement hiess die Einsprache gut. Es befand, die geplante Zufahrt könne nicht mehr als geringfügige Erweiterung gelten.

Die Grundeigentümerin erhob gegen den Einspracheentscheid Rekurs. Die Standeskommission hat den Rekurs gutgeheissen, den Einspracheentscheid aufgehoben und die Sache zur Weiterführung des Baubewilligungsverfahrens an die Vorinstanz zurückgegeben.

Das strittige Gebäude ist von extensiv genutztem Wiesland umgeben. Die nächste befestigte Fläche ist die bestehende, 12m entfernt über das Grundstück der Rekurrentin verlaufende Flurstrasse. Die als Schotterrasenfläche von 2m Breite geplante Zufahrt zum Gebäude dürfte nach kurzer Zeit überwachsen und damit äusserlich nicht mehr als Zufahrt erkennbar sein, zumal sie für den An- und Abtransport von Brennholz nur selten befahren wird. Im Weiteren liegt das Gebäude im Einzugsgebiet einer Flurgenossenschaft, deren Zweck unter anderem auch die Erschliessung des gewerblich genutzten, bestandsgeschützten Gebäudes ist. Im Vergleich mit der bestehenden, grossflächigen Erschliessung des Grundstücks der Rekurrentin durch die Flurstrasse stellt die geplante Erweiterung um 12m nur eine geringfügige Erweiterung der Erschliessung dar. Die geplante Zufahrt zum Gebäude kann somit bewilligt werden.

Fassadenhöhe bei Gebäuden mit Pultdach

Bei Bauten mit Pultdach wird die Höhe der Fassaden nur durch die höchstzulässige Gesamthöhe des Gebäudes beschränkt.

Die Grundeigentümerschaft einer Liegenschaft in der Wohnzone plant zwei Einfamilienhäuser mit Pultdächern. Die Baubewilligungsbehörde wies das Baugesuch ohne Durchführung einer öffentlichen Auflage als offensichtlich unzulässig ab, da die Gebäude die Höhenvorgaben der Baugesetzgebung nicht einhalten würden. Die Höhenmessweise sei auf Gebäude mit klassischen Satteldächern zugeschnitten, wo der höchste Punkt beim Schnittpunkt der beiden Dachflächen liege und die Fassadenhöhe an den traufseitigen Wänden zu messen sei. Für andere Dachformen müsse eine Messweise ermittelt werden, welche dem Sinn und Zweck der Bestimmungen über die Gebäude- und die Fassadenhöhe entspreche. Bei Flachdächern sei die Gebäudehöhe identisch mit der Fassadenhöhe. Auch bei Pultdächern dürfe die Gesamthöhe die

Fassadenhöhe nicht überschreiten, da sonst lediglich die Gesamthöhe für die Höhe der Fassade massgebend wäre. Die geplanten Gebäude würden daher die Vorgaben für die zulässige Fassadenhöhe verletzen und seien offensichtlich unzulässig.

Gegen diesen Entscheid hat die Grundeigentümerschaft mit Rekurs vorgebracht, die in der Baugesetzgebung festgelegte Messweise der Gesamthöhe eines Gebäudes sei auf alle Dachformen anwendbar. Die maximalen Fassadenhöhen würden nur an der Traufseite des Pultdachs gelten.

Im konkreten Fall war nicht strittig, dass die geplanten Häuser die zulässige Gesamthöhe für Gebäude einhalten. Es ging einzig um die Frage, ob die projektierten Gebäude die Vorgaben für die Fassadenhöhe einhalten. Die kantonale Baugesetzgebung sieht eine Beschränkung der Fassadenhöhe nur an der Traufseite eines Gebäudes vor. Bei einem Pultdach ist naturgemäss die untere Kante die Traufe. Die vorgegebene maximale Fassadenhöhe muss bei den beiden Gebäuden an den unteren Kanten der Pultdächer eingehalten sein. Da nur die traufseitige Fassadenhöhe gesetzlich geregelt ist, wird bei Gebäuden mit Pultdächern die Höhe der übrigen Fassaden nur durch die Vorgaben für die Gesamthöhe eines Gebäudes begrenzt. Die projektierten Bauten mit Pultdach halten diese Vorgaben ein.

Das Baugesuch durfte somit nicht mit der Begründung abgewiesen werden, die Höhenvorschriften seien offensichtlich nicht eingehalten. Die Baubewilligungsbehörde muss daher das Bewilligungsverfahren wieder aufnehmen. In diesem Verfahren wird unter anderem die Frage zu prüfen sein, ob die Einpassung der Häuser mit den Pultdächern ins bestehende Quartier genügend ist.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch